



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Bergedorf

Bezirksamt Bergedorf - Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt - Postfach 800380 - 21003 Hamburg

###

Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt
Bauprüfung - B/WBZ 2

Wentorfer Straße 38 a
21029 Hamburg

Telefax

040 - 4 279 06 - 047

E-Mail

Baupruefung@bergedorf.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###

Telefon ###

GZ.: B/WBZ/05350/2017

Hamburg, den 19. November 2018

Verfahren
Eingang
Belegenheit
Baublock
Flurstück

Baugenehmigungsverfahren nach § 62 HBauO
16.10.2017

601-046
4363 in der Gemarkung: Lohbrügge

Erweiterung eines vorhandenen REWE-Marktes um die angrenzende Ladenfläche

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.



Kunden-WC
Aufzug

Termine nach Vereinbarung unter der
Telefon-Nr.: 42891 - 4000

Öffentliche Verkehrsmittel:
S2, S21 Bergedorf
Bus 235 Rathaus Bergedorf
alle Busse Mohnhof

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Dieser Bescheid schließt ein:

1. Sondernutzung - Baustellenzufahrt (§19 HWG)

Nebenbestimmung

Die Sondernutzung der Baustellenzufahrt wird befristet für die Dauer von sechs Monaten erteilt.

Der genaue Zeitraum ist dem zuständigen Wegewart rechtzeitig vor Beginn mitzuteilen. Außerdem ist ein Ortstermin mit dem Wegewart zur Aufnahme des Flächenzustandes und der genauen Bestimmung der Größe der Sondernutzungsfläche abzustimmen. Hierbei können weitere Auflagen erfolgen.

Kontaktaten: Tel.: 040-42891-2589 oder 0176 42851708

Die Erlaubnis ist unvererblich und kann nicht auf Dritte übertragen werden.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn die in diesem Bescheid aufgeführten Auflagen nicht erfüllt bzw. nicht beachtet oder die Benutzungsgebühren nicht oder nicht vollständig entrichtet werden. Schadenersatzansprüche können in diesen Fällen gegen die Freie und Hansestadt Hamburg nicht geltend gemacht werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan Lohbrügge 3
mit den Festsetzungen: SOL I g
Baunutzungsverordnung vom 26.06.1962

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

25 / 1 a	20171011_Abweichungsantrag_innere Brandwand
25 / 3 a	20171011_Flurkarte_REWE-Markierung
25 / 4 a	20171011_Grundriss_Erdgeschoss_01
25 / 5 a	20171011_Schnitt_A-A_02
25 / 6 a	20171011_Nutzflächenzusammenstellung
25 / 8 a	20171011_Betriebsbeschreibung
25 / 10 a	20180205_Auszug_Liegenschaftskataster_Grundstückseigentümer
25 / 12 a	20180205_Baubeschreibung_ergänzende Angaben
25 / 14 a	20180308_Brandschutznachweis_1.Ergänzung
25 / 16 a	20180308_Brandschutznachweis_3-0049_B_20.08.2010
25 / 21 a	20180612_Stellungnahme_Nachforderungen_2
25 / 22 a	20180612_Baubeschreibung_Rev_A
25 / 25 a	20180612_Brandschutzplan_01a
25 / 29 a	20180928_Verträglichkeitsnachweis_Gutachten

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

2. Folgende bauordnungsrechtliche Abweichung wird nach § 69 HBauO zugelassen

- 2.1. Verzicht auf die innere Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m (§ 28 Abs.2 HBauO)

Begründung

Der Abweichung kann, in diesem Einzelfall zugestimmt werden, wenn die folgende Anforderung erfüllt wird.

Bedingung

Die Nutzungseinheit ist mit einer Anlage zur elektroakustischen Alarmierung auszustatten. Die Alarmierungsanlage muss bei Auftreten von Rauch selbsttätig auslösen und alle Personen in der Nutzungseinheit wirksam alarmieren. Die Anlage ist entsprechend der Vornorm DIN V VDE V 0826-1 „Überwachungsanlagen – Teil 1: Gefahrenwarnanlagen (GWA) für Wohnhäuser, Wohnungen und Räume mit wohnungsähnlicher Nutzung – Planung, Einbau, Betrieb und Instandhaltung“ (Stand Juni 2005) auszulegen. Die Funktion der Alarmierungseinrichtung muss unabhängig von der normalen Stromversorgung gewährleistet sein. Die Anlage ist von einem anerkannten Sachverständigen vor Inbetriebnahme abzunehmen und wiederkehrend alle 3 Jahre zu prüfen.

Genehmigungseinschränkungen (aufschiebende Bedingung)

3. Mit den entsprechenden Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn über folgende Prüfgegenstände ein Ergänzungsbescheid erteilt worden ist:

- 3.1. Standsicherheit

Hierfür ist der erforderliche Nachweis gemäß § 14 der Bauvorlagenverordnung in der geltenden Fassung (BauVorlVO) zur Prüfung nachzureichen.

Diese Einschränkungen verlängern nicht die Geltungsdauer der Genehmigung nach § 73 Absatz 1 HBauO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage zum Bescheid
###

Transparenz in HH

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Transparenzportal Hamburg veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Transparenzportal wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Änderung, Nutzungsänderung

Art der beantragten Anlage: Gebäude, Gebäudeklasse 3

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Nichtwohngebäude

Transparenz in HH